

E N T W U R F zur Neufassung der S A T Z U N G

des Kreisjagdverbandes Bad Tölz e.V.
im Landesjagdverband Bayern e.V.

I. Verein, Vereinszweck

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisjagdverband Bad Tölz e.V. im Landesjagdverband Bayern e.V.“. Der Verein ist korporatives Mitglied im Landesjagdverband Bayern e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Tölz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Satzung des Landesjagdverband Bayern e.V. ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widerspricht.
- (5) Die Disziplinarordnung des Landesjagdverband Bayern e.V. mit ihren Ausführungsbestimmungen ist für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert den Natur-, den Landschafts-, den Umwelt- und den Tierschutz sowie die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts. Der Verein fördert das Jagdwesen als Kulturgut.
- (2) Die Zweckerfüllung geschieht insbesondere durch:
 - a. Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz),
 - b. Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse (Naturschutz),

- c. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen (Tierschutz und Förderung der Bildung),
 - d. Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren,
 - e. den Zusammenschluss aller Jäger im Altlandkreis Bad Tölz mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszweckes zu wahren und zu verwerten.
- (3) Der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche Hege- und Naturschutzschau durch, organisiert die Hegegemeinschaften, hält je nach Bedarf Ausbildungskurse und Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab und macht mit weiteren Veranstaltungen Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.
- (4) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt, die rechtlichen Voraussetzung zur Erteilung eines Jahresjagdscheines erfüllt bzw. Inhaber eines Jahresjagdscheines ist oder sich im Jagdkurs auf die Ablegung der Jägerprüfung vorbereitet.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Haupt- oder Nebenmitglieder. Nebenmitglieder sind dabei Personen, die bereits Hauptmitglied in einer anderen Kreisgruppe oder Jägervereinigung des Landesjagdverbands Bayern e.V. sind und für die der Landesjagdverband Bayern e.V. Abgaben des Vereins an sich nicht verlangt.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können Gönner und Freunde des Weidwerks aufgenommen werden.
- (5) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrevorsitz des Vereins können natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Entziehung des Jagdscheines,
 - c. durch Austrittserklärung,
 - d. durch Ausschluss,
 - e. durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbands Bayern e.V.

- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und dort spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Fax oder E-Mail, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist und eine Kopie des Personalausweises mitgesendet wird. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere auch möglich bei Nichtzahlung eines oder mehrerer Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristablauf.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 5 gelten für ordentliche Mitglieder ebenso, wie für Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder durch mit Mehrheit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugedachten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären.

- (4) Der Ausschluss und/oder die Suspendierung erfolgen durch den erweiterten Vorstand. Die Erklärung ist zu begründen und vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertreter, zu unterzeichnen und an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds zu versenden. Die Übermittlung per E-Mail ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise sieben Tage nach Absendung der Erklärung, wenn die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt. Der Ausschluss (Suspendierung) kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

- (5) Ein Mitglied kann nach vorhergehender Anhörung und darauf basierender Prüfung der Sachlage aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und des Landesjagdverbands Bayern e.V. oder deren Satzungen, oder
 - b. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied mit zwei oder mehr Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, oder
 - c. wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt jedenfalls dann vor, wenn es sich bei dieser Person um ein Mitglied einer verfassungsfeindlichen oder extremistischen Organisation gleich welcher politischen Ausrichtung oder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen handelt. Dem steht es gleich, wenn das Mitglied sich rassistisch oder fremdenfeindlich verhält oder Aktivitäten durchführt oder unterstützt, die verfassungsfeindlichen Charakter haben. Ebenso kann bei einer Mitgliedschaft in einer jagdlichen Gruppe, die den Schutz des Wildes und der Natur hinter wirtschaftliche Belange stellt, ein Ausschluss erfolgen.

- (6) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ausschluss- bzw. Suspendierungserklärung die schriftliche Beschwerde zu; diese ist zu begründen und zu richten an den Vorstand und muss innerhalb der Frist dort zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung möglich entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen, ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Abstimmung zu stellen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu wahren und die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Die Beiträge sind fällig mit Beginn des Geschäftsjahres und, soweit nicht die Zahlung durch Abbuchung geschieht, spätestens zum Ende des zweiten Monats des Geschäftsjahres zu bezahlen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Soweit der Verein für Zweitmitglieder (§ 4 Abs. 3) Beiträge an den Landesjagdverband Bayern e.V. nicht abführen muss, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für Zweitmitglieder mindestens um diesen Betrag.
- (4) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke ebenso wie die Mitglieder die Belange des Landesjagdverbandes zu fördern verpflichtet sind, namentlich im Bereich des Naturschutzes, Tierschutzes und der Wahrung der deutschen Weidgerechtigkeit.

III. Organisation des Vereins

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der aus den Hegegemeinschaftsleitern und ggf. weiteren Mitgliedern des Vereins bestehen soll. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereins und des Jagdwesens zu beraten. Der Beirat ist nicht Organ des Vereins.
- (3) Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorgenannten Organe oder des Beirats tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung für geleisteten Zeitaufwand festlegen. Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorstehend genannten Tätigkeiten oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereinszwecke berufsspezifisch tätig werden, können sie eine ortsübliche Vergütung oder gesetzlich festgelegte Vergütungen beanspruchen, soweit diese vor Tätigwerden durch Vorstandsbeschluss als entgeltliche Tätigkeit genehmigt wurde.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
 - d. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem Vorstand (Abs. 1) aus folgendem Beirat:
 - a. dem Schießobmann,
 - b. dem Bläserobmann,
 - c. dem Presseobmann,
 - d. dem Hundeobmann,
 - e. dem Ausbildungsleiter,
 - f. dem Naturschutzbeauftragten,
 - g. sowie den gewählten Hegegemeinschaftsleitern, soweit sie Mitglieder des Kreisjagdverbandes Bad Tölz sind.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind allein für den Verein (einzeln, gerichtlich und außergerichtlich) vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, tätig werden.

- (4) Im Innenverhältnis besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister jeweils allein.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes (Beirat) muss während der gesamten Amtsdauer ordentliches Mitglied im Kreisjagdverband sein. Bei Austritt scheidet das Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus.

- (6) Soweit ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer ausscheidet, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode statt. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands übernimmt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Nachwahl.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Die Kassenführung untersteht allein dem Schatzmeister. Für Kassengeschäfte ist im Innenverhältnis die Unterschrift des Kassiers oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erforderlich. Online-Banking ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten der (ordentlichen) Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit der Hegegemeinschaftsleitung. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften und die Kreisjagdberater zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Weitergehend berät und unterstützt der Vorstand die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung deren Aufgaben und nimmt, soweit möglich, an deren Sitzungen teil.
- (5) Zur Unterstützung des Landesjagdverbands Bayern e.V. als anerkannter Verein gem. § 63 BNatSchG kann der Vorstand einen Naturschutzbeauftragten berufen. Zur Förderung weiterer Zwecke kann der Verein weitere Obleute in den Beirat berufen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 1),
 - b. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands,
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr,
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
 - g. Auflösung des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über Beschwerden gem. § 5 Abs. 6,
 - i. Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (hilfsweise im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden und dazu hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen, wobei Fax oder E-Mail im Sinne der Textform (§ 126b BGB) ausreichend ist; alternativ kann die Ladung in der Mitgliederzeitung des Landesjagdverbands Bayern e.V. oder einer örtlichen Tageszeitung mit gleicher Frist veröffentlicht werden.
- (3) Das Präsidium des Landesjagdverbands Bayern e.V. und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind ebenfalls wie vorstehend einzuladen; diesen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gestatten. Ebenfalls kann Vertretern der Jagdbehörde die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung können nicht behandelt werden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz, anderen Medien oder Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz, anderen Medien oder Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mindestens der 10. Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Antrags mit dessen Begründung beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn nicht bereits innerhalb der Einberufungsfrist eine ordentliche Mitgliederversammlung geladen wurde und eine Ergänzung der Tagesordnung um die Anträge nach Abs. 1 erfolgt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.
- (2) Die Art der Abstimmung (Wahl) legt der Versammlungsleiter fest. Blockabstimmung/ Blockwahl ist zulässig. Eine Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn zumindest 20 erschienene, stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen.

- (3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer, hilfsweise dessen Stellvertreter oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht eine Satzungsänderung oder eine Löschung des Vereins betrifft, auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

§ 14

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck, mindestens einen Monat vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern e.V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung aufgezählten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 15

Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband Bayern e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitgliederverwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes Bayern e.V. wird gesondert hingewiesen.

- (2) Auf seiner Homepage kann der Verein über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse berichten. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - b. Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind
 - c. Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Über die vorstehenden Rechte (Abs. 3) hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband Bayern e.V. notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeiten.

§ 16

Haftungsbegrenzung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag nach § 31a BGB nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt – nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister – die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.
- (3) Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Satzung des Vereins vom 21.02.2015. Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.